

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Privat-Haftpflichtversicherung (BBR-PHV 2017)

Fassung 04.2025

Die fehlende(n) Ziffer(n) sind in dem Baustein-Bogen (B-PHV 2025) enthalten und gelten mitversichert, wenn diese vereinbart wurden.

Inhaltsverzeichnis

1	Welches Risiko ist versichert?	22	Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?
2	Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?	23	In welchem Umfang sind Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen versichert?
3	In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?	24	Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeit
4	In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?		
5	In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?		
6	Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?		
7	Welche Personen sind mitversichert?		
8	In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?		
9	In welchem Umfang sind Sie als Mieter, Besitzer und Pächter von Immobilien und Grundstücken versichert?		
10	In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?		
11	In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?		
12	In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?		
13	In welchem Umfang sind Tiere versichert?		
14	In welchem Umfang ist eine Betreuertätigkeit versichert?		
15	In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?		
16	In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?		
17	In welchem Umfang ist eine Tagesmuttertätigkeit versichert?		
18	In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?		
19	Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (nach § 904 BGB)?		
20	In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?		
21	In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?		

Privat-Haftpflichtversicherung

1 Welches Risiko ist versichert?

1.1 Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und den nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in Ziff. 2 bis Ziff. 24 und, soweit vereinbart, den in den Klauseln zur Privat-Haftpflichtversicherung AHB 2017 aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.

1.2 Ausgenommen sind die Gefahren

- Ihres eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, Ihres Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18);
- Ihrer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- Ihrer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

3.1 Umfang

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Grundstücken (auch Pacht), Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

3.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4 In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?

4.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

4.1.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

Der Ausschluss in Ziff. 7.5.1 AHB 2017 findet insoweit keine Anwendung

4.1.2 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

4.1.3 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

4.1.3.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

4.1.3.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

4.1.4 der Zerstörung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

4.2 Versicherungssummen

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssummen, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2017 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang,
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

4.3 Auslandschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – für Versicherungsfälle im Ausland (weltweit).

4.4 Ausschlüsse

4.4.1 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Ihren nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.4.2 Weitere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

4.4.2.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

4.4.2.1.1 unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

4.4.2.1.2 Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.4.2.2 die im Zusammenhang stehen mit

4.4.2.2.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

4.4.2.2.2 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

4.4.2.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde.

4.4.2.4 aus dem Abhandenkommen von Geld (auch digitale Zahlungsmittel) sowie Wertpapieren und Wertsachen (jeweils auch in digitaler Form)

5 In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?

5.1 Versichertes Risiko

5.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigenden).

5.2 Mitversicherte Personen

5.2.1 Mitversichert sind gleichartige Ansprüche Ihres Ehegatten, Ihrer Kinder und Ihres Lebenspartners sowie der mitversicherten Personen, sofern diese bedingungsgemäß in der Privat-Haftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

5.2.2 Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

5.3 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädigende aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

5.4 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädigende Versicherungsschutz über eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vereinbarten Versicherungssummen und versicherten Tatbeständen der für Sie in diesem Vertrag enthaltenen Privat-Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche gegenüber Haltern und Hütern von Hunden und Pferden, für die nach Ziff. 13.1 kein Versicherungsschutz besteht.

5.5 Voraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

5.5.1 die Schädigung erfolgt im Rahmen der Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes. Dies gilt für den Versicherungsnehmer, eine gemäß Ziff. 7 BBR PHV 2017 mitversicherte Person und für den Dritten.

5.5.2 der Schädigende zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien oder in Nordirland hatte.

5.5.3 Sie gegen den Schädigenden ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland erstritten haben.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche und Feststellungen der Forderungen zur Insolvenztabelle sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid;
- gerichtlicher Vergleich;
- notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädigende persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

5.5.4 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

5.5.4.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat.

5.5.4.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädigende

- innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat;
- in der örtlichen Schuldnerkartei des Gerichtes geführt wird;

5.5.5 Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädigenden an uns abtreten.

5.6 Ausschlüsse

5.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gefahren

5.6.1.1 die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes vgl. – Ziff. 18) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder

5.6.1.2 die einer Pflichtversicherung unterliegen.

5.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;
- Immobilien, für die gemäß Ziff. 9 kein Versicherungsschutz besteht;
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18) eines Mitversicherten zuzurechnen sind.

5.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind des Weiteren

5.6.3.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

5.6.3.2 Schäden, zu deren Ersatz

a) bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),

b) ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt;

5.6.3.3 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

5.6.3.4 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

5.6.3.5 Ansprüche aus Schäden, die der Schädigende durch vorsätzliches Handeln herbeigeführt hat.

5.7 Ihre Obliegenheiten

5.7.1 Sie haben uns den Versicherungsfall anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere haben Sie

uns den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Auf unseren Wunsch hin, haben Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.

5.7.2 Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür haben Sie z. B. das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.

5.7.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziff. 10 AHB 2017 entsprechend.

5.8 Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädigende, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

6 Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verantwortung für Familie oder Haushalt, z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder (bei dem Single-Tarif nur als Haushaltungsvorstand);
- als Radfahrer;
- aus der Ausübung von Sport; ausgenommen ist Ihre jagdliche Betätigung und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird
- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

7 Welche Personen sind mitversichert?

7.1 Ehegatten/eingetragener Lebenspartner
(gilt nicht für den Single-Tarif, Single mit Kind(er)-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

7.2 Nichtehelicher/nichteingetragener Lebenspartner
(gilt nicht für den Single-Tarif, Single mit Kind(er)-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres nichtehelichen/nichteingetragenen Lebenspartners, soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht und dessen Kinder im Sinne von Ziff. 7.3.

Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.

7.3 Kinder
(gilt nicht für den Single-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

7.3.1 Bei Ihren volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz jedoch nur, solange diese sich noch in einer nicht abgeschlossenen, ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar anschließender Masterstudiengang – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden. Bei Ableistung des

freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum bis zu 15 Monaten.

Geringfügige entgeltliche Tätigkeiten (Minijobs) gelten mitversichert, solange sie nur auf die Dauer der Ausbildung ausgerichtet sind.

7.3.2 Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder ohne Altersbeschränkung, auch nach Abschluss der Ausbildung.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- Ihre volljährigen unverheirateten und nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder auch noch nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die berufliche Erstausbildung und zwar bis zu einem Jahr.

7.3.3 Mitversichert gelten Ihre volljährigen Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, Erkrankung und/oder Pflegebedürftigkeit, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft oder in einer Betreuungseinrichtung leben.

Subsidiaritätsklausel:

Der Versicherungsschutz für die in dieser Klausel genannten versicherten Personen in der Privat-Haftpflichtversicherung, besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

7.4 Enkelkinder
(gilt nicht für den Single-Tarif, Single mit Kind(er)-Tarif)

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Enkelkinder bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung entsprechend Ziff. 7.3.1 und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.5 Eltern
(gilt nicht für den Single-Tarif, Single mit Kind(er)-Tarif)

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden nicht berufstätigen Elternteile oder die Ihres mitversicherten Partners.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.6 AuPair/Austauschschüler
(gilt nicht für den Single-Tarif, Single mit Kind(er)-Tarif)

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von AuPairs, Austausch-, Gastschüler und Babysittern, die sich vorübergehend – bis zu 24 Monate – in Ihrem Haushalt aufhalten, soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.

7.7 Im Haushalt beschäftigte Personen

Die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit gilt als mitversichert. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeitshalber die in Ziff. 9.1 BBR-PHV 2017 und im Bausteinbogen (B-PHV 01-01) bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreten oder hierzu den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt.

7.8 Für die Privat-Haftpflicht zum Single-Tarif gilt:

Sie sind der alleinige Versicherte. Die persönliche Haftpflicht Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder von Ihren Kindern, Enkelkindern, oder Eltern nach Ziff. 7.1 bis 7.5 ist nicht versichert. Bei Änderung Ihrer persönlichen/familiären Verhältnisse (z. B. Heirat, Geburt, Adoption, Pflegschaft eines Kindes) besteht für diese Personen eingeschränkt Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

7.9 Für die Privat-Haftpflicht zum Single mit Kind(er)-Tarif gilt:

Sie und Ihre Kinder gem. Ziff. 7.3 sind die versicherten Personen. Die persönliche Haftpflicht Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder von Ihren Enkelkindern oder Eltern nach Ziff. 7.1 bis 7.5 ist nicht versichert. Bei Änderung Ihrer persönlichen/familiären Verhältnisse (z. B. Heirat) besteht für diese Person eingeschränkt Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung (Ziff. 4 AHB 2017).

7.10 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- von Ihnen gegen mitversicherte Personen;
- mitversicherter Personen gegen Sie;
- mitversicherter Personen untereinander.

7.11 Sinngemäße Anwendung

Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die über diesen Vertrag mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

8 In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

8.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Ausland gelegenen Ferienwohnung und -haus einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

8.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

8.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.4 Kautio

Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser dort genannten Summe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzahlen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

8.5 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

9 In welchem Umfang sind Sie als Mieter, Besitzer und Pächter von Immobilien und Grundstücken versichert?

Inland

9.1 Selbstgenutzte Immobilien

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Besitzer und Pächter folgender im Inland gelegener Immobilien:

9.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen.

Dies gilt auch, wenn die Wohnung von Ihnen als Ferien- oder Wochenendwohnung benutzt wird.

9.1.2 eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als drei abgeschlossene Wohnungen befinden.

9.1.3 eines Wochenend-/Ferienhauses.

9.1.4 eines Schrebergartens.

9.1.5 eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Objekte von Ihnen ausschließlich zu privaten Wohnzwecken verwendet werden. Bei Zwei- und Dreifamilienhäusern gilt dies für eine Wohnung im versicherten Objekt.

Mitversichert gelten von Ihnen selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm geringer als 50 % ist.

Für die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Immobilien ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Besitzer und Pächter zugehöriger Garagen, Gärten, Stellplätze und vorhandener Flüssiggastanks mitversichert.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Mieter, Besitzer und Pächter obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) auch soweit diese vertraglich übernommen wurden.

Versichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand sowie als Insolvenz- bzw. Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

9.1.6 Abwassersammelgrube und/oder Kleinkläranlage

Es besteht Versicherungsschutz für Schäden aus dem Betrieb einer privat genutzten Abwassersammelgrube und/oder Kleinkläranlage für ein Objekt gemäß den Bestimmungen der Ziffern 1.1 bis 1.3 sowie 4.1 und 4.2 des Bausteins B-PHV 01-01.

Dies gilt ausschließlich für die eigenen häuslichen Abwässer, ohne die Einleitung in ein Gewässer.

9.2 Unbebautes Grundstück in Deutschland (auch Pächter)

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Mieter, Besitzer und Pächter eines in Deutschland gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe.

Das Grundstück darf ausschließlich mit privat genutzten Gebäuden bebaut sein/ werden, die nicht zu Wohnzwecken dienen, oder es muss vollständig unbebaut bleiben.

10 In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

10.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt).

10.2 Versicherte Anlagen

10.2.1 Abweichend von Ziff. 10.1 ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen versichert, sofern das Gesamtvermögen der vorhandenen Kleingebinde die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

10.2.2 Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.2 AHB 2017 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB 2017 (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

10.3 Rettungskosten

10.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB 2017.

10.3.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung durch uns von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung unsererseits.

10.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

11 In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?

11.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden nicht berufsbezogenen

Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel, Transponder und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage sowie Tresor- und Bankschließfachschlüssel), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

11.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihnen als ehrenamtlich Tätigen oder Ihrer ehrenamtlichen Einrichtung von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen: z.B. Möbel-, Kfzschlüsseln.

11.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

12 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?

12.1 Ausschlüsse

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

12.2 Umfang

Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den zweckdienlichen Gebrauch

12.2.1 von folgenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht:

- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Krankenfahrstühle, Elektrorollstühle;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Elektrofahrrädern;
- Kraftfahrzeuganhängern;
- Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, auch Golfwagen auf Golfplätzen;
- Ihr Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern zu privaten Zwecken bis zu 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kiteboards, -buggys und Strandsegler.

12.2.2 von Luftfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht nach § 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz besteht.

12.2.3 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Ruder-, Paddel-, Schlauchboote ohne Motoren oder Treibsätze, Kanus;
- fremde Segelboote ohne Motoren;
- fremde Motorboote sowie fremde Segelboote mit einer Segelfläche bis 30 qm, wenn deren Motoren oder Treibsätze nicht mehr als 110 kW (150 PS) betragen. Dieser Gebrauch darf nur gelegentlich und jeweils vorübergehend nicht länger als 4 Wochen erfolgen. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;

- Ihr eigenes Motorboot mit Motor oder Treibsätzen bis 11 kW (15 PS) sowie Ihr eigenes Segelboot bis 25 qm Segelfläche mit und ohne Motor und einer Rumpflänge von bis zu 7 m. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;
- Ihre eigenen/fremde Windsurfbretter und Surfbretter;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Kitesurf- und Kitesailboards.

12.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 12.2.3 genannten Wasserfahrzeuge in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

12.4 Ergänzend zu Ziff. 12.2 gilt:

12.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

12.4.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Führer eines Fahrzeuges nach Ziff. 12.2 beim Eintritt des Versicherungsfalles

- nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Führer ohne Verschulden annehmen durften.

13 In welchem Umfang sind Tiere versichert?

13.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die von Ihnen zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Abweichend von Ziff. 13.1 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht mitversichert

13.1.1 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde und nicht gewerbsmäßiger Hüter/Reiter fremder Pferde (Fremdreiter), wenn dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt;

13.1.2 als Fahrer bei der Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken, wenn dies nur gelegentlich und unentgeltlich erfolgt;

13.1.3 als Halter oder Hüter von für Sie oder einer mitversicherten Person verordneter Blinden- oder Begleithunde, sofern dies nicht gewerbsmäßig ist. Im Schwerbehindertenausweis muss das Merkzeichen H oder BL eingetragen sein.

13.2 Ausschlüsse

13.2.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aller Tierhalter/-eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

13.2.2 Nicht versichert sind Halter einer Tierhaltergemeinschaft, insbesondere Reitbeteiligungen.

13.2.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das Hüten von Hunden und Pferden und Ihre Haftpflicht als Fahrer bei der Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken, deren Halter mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört.

13.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 13.1.1 bis 13.1.3 genannten Eigenschaften und Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

14 In welchem Umfang ist eine Betreuer Tätigkeit versichert?

14.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfange der Vertragsbestimmungen ebenfalls mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person.

14.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die zu betreuende Person in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

15 In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?

15.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme

- am fachpraktischen Unterricht (z.B. an einer Hoch-, Fach-, Gesamtschule oder Universität) an Betriebspraktika und Ferienjobs. Der Ausschluss gemäß Ziff. 7.7 AHB 2017 bleibt bestehen.

15.2 Lehrgeräte

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen).

15.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden im Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

15.4 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Tätigkeiten und Lehrgeräten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

16 In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?

16.1 Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB 2017 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

16.2 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlag (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

17 In welchem Umfang ist eine Tagesmutter Tätigkeit versichert?

17.1 Unentgeltliche/entgeltliche Tagesmutter im eigenen Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine unentgeltliche oder entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.2 Entgeltliche Tagesmutter im Rahmen geringfügiger Beschäftigung außerhalb des eigenen Haushalts

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern außerhalb des eigenen Haushalts, auch außerhalb einer Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt, soweit diese im Rahmen des Gesetzes über geringfügig Beschäftigte erfolgt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.3 Tageskinder

17.3.1 Umfang

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern.

17.3.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Tageskinder in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

17.4 Erziehungsberechtigte

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

17.5 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

18 In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?

18.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 1.2 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements versichert.

Hierunter fällt z. B. Ihre Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen

18.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Gefahren aus der Ausübung von

18.2.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;

18.2.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

18.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für dasselbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

19 Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (gem. § 904 BGB)?

Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden, für die Dritte in Anspruch genommen werden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person in Notstandssituationen gem. § 904 BGB freiwillig Hilfestellung geleistet haben.

20 In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?

20.1 Versichertes Risiko

20.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Privat-Haftpflichtversicherung und den nachstehenden Bestimmungen.

20.1.2 Wir bieten Ihnen und den mitversicherten Personen - abweichend von Ziff. 7.17 AHB 2017 - Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 20.1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Für Sie und die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz als Dienstherr in Ihrem Privathaushalt oder für in sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigte Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

20.1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

20.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

20.2.1 Ein Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1 AHB 2017 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie oder eine mit- versicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Sie oder eine mitversicherte Person zu haben.

20.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

20.3 Höchstersatzleistung

Für den Umfang unserer Leistung ist die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

20.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

20.4.1 gegen Sie und/oder die mitversicherten Personen, soweit Sie bzw. die mitversicherte Person den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; Ihnen und/oder der mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr bzw. deren Wissen begangen worden sind;

20.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.2 geltend gemacht werden;

20.4.3 teilweise abweichend von Ziff. 8.1 –

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

20.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

20.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

21 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

21.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 1 AHB 2017, öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

21.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

21.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von

Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

21.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

21.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

21.2.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

21.3 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

21.4 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 und Ziff. 8.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

22 Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB PHV (Stand: Mai 2024) abweichen.

23 In welchem Umfang Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen versichert?

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.16 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

24 Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeit

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt: Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen von Ihnen oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.